



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. August 2011

Nr. 33

Inhalt:

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Olsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Naturnahe Entwicklung Obere Ruhr (Abschnitt III), Rückbau der Ruhrwehre zwischen dem Ortsteil Assinghausen und der Stadtgrenze Winterberg S. 345 – Antrag der Firma Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gem. § 16 (4) BImSchG S. 346 – Antrag der Firma Fuhse Transport-GmbH, Halskestraße 40 in 22113 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – zur Errichtung und

zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen S. 346

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 347 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 347 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 347 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 347 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 348

## E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 348

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 473. Antrag der Stadt Olsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Naturnahe Entwicklung Obere Ruhr (Abschnitt III), Rückbau der Ruhrwehre zwischen dem Ortsteil Assinghausen und der Stadtgrenze Winterberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 8. 2011  
54.03.01.02-958036-01.11

#### Bekanntmachung

Die Stadt Olsberg beantragt die Genehmigung gemäß § 68 WHG zum Rückbau diverser Ruhrwehre und zur Renaturierung der Ruhr im Abschnitt III zwischen dem Ortsteil Assinghausen und der Stadtgrenze Winterberg.

Die zehn ehemaligen Wiesenbewässerungswehre dienen überwiegend der Bewässerung der angrenzenden Flächen und sind aktuell ohne Funktion. Ein Wehr dient der Sohlenstabilisierung an einer Furt; an einem

anderen Wehr befindet sich eine Löschwasserelementnabestelle. Wasserrechte bestehen nicht mehr.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Olsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 345

**474. Antrag der Firma  
Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG auf  
Genehmigung zur Änderung der Oberflächen-  
behandlungsanlage gem. § 16 (4) BImSchG**

Bezirksregierung Arnberg Lippstadt, 12. 8. 2011  
53-LP-0229967.3-G 56/11-Fih

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG, Borkshagenstraße 3-6, 59757 Arnberg, beantragt gemäß § 16 (4) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) eine Genehmigung zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage in 59757 Arnberg, Borkshagenstraße 3-6, Gemarkung Herdringen, Flur 1, Flurstücke 771, 774, 777, 781.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung eines Kalkmilch-Lagertanks mit einem Volumen von 13,5 m<sup>3</sup> im Auffangraum der Abwasserbehandlungsanlage

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ficht

(210) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 346

**475. Antrag der Firma  
Fuhse Transport-GmbH, Halskestraße 40 in  
22113 Hamburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes – BImSchG – zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von gefährlichen Abfällen**

Bezirksregierung Arnberg Siegen, 8. 8. 2011  
900-52.0094/11/0812.1

**Bekanntmachung**

Die Firma Fuhse Transport-GmbH, Halskestraße 40 in 22113 Hamburg, beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, in 57234 Wilnsdorf, Gemarkung Rinsdorf, Flur 3, Flurstück 302.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Betrieb von 2 oberirdischen Lagertanks von jeweils 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- Die Lagerung von gefährlichen Abfällen wie verwertbaren Altölen und gebrauchten Emulsionen, Lagerkapazität 200 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines zusätzlichen Auffangbeckens zur Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten

Ein Tanklager zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit Umfüllfläche und Leichtflüssigkeitsabscheider soll künftig zur Zwischenlagerung von Altölen und Altemulsionen genutzt werden. Mit der Errichtung der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG vom 14. 5. 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 30. 8. 2011 bis einschließlich 14. 10. 2011 bei der Bezirksregierung Arnberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 10 und im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer Nr. 69 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 30. 8. 2011 bis einschließlich 14. 10. 2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Vorhabenträgerin sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift in dem Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin am 2. 11. 2011, beginnend um 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer 60 erörtert. Der Termin kann, soweit erforderlich, fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Vorhabenträgerin nur diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten.

Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Vorhabenträgerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwände gegen das Vorhaben nicht erhoben werden. Der Wegfall des Termins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:  
gez. Neumann

(390) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 346

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **476. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 339 116 451 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 339 116 451 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 11. 2011, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 61/11

Bochum, 4. 8. 2011

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **477. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 333 169 092 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 333 169 092 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 11. 2011, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 60/11

Bochum, 4. 8. 2011

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **478. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 944 904 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 11. 2011 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 8. 2011

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **479. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 43 602 440 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 5. 8. 2011

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **480. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 075 657 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 11. 2011 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 8. 2011

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **481. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 075 640 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 11. 2011 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 8. 2011

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

### **482. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 098 800 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 8. 11. 2011 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 8. 2011

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 347

**483. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 701 502 555 ist am 9. 5. 2011 aufgeboben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 8. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 348

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Hildegard Gievers  
Hohes Stück 35  
58300 Wetter (Ruhr)

Als Liquidatorin des beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer VR 30348 eingetragenen Vereins „Verein zur

Unterstützung des Hospizes Cordis e.V. in Myslowice/ Polen“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (56)

### **Auflösung eines Vereins**

Sport- und Wanderfreunde Wetter an der Ruhr e.V.  
Christel Kyek  
Antonstraße 12 b  
45889 Gelsenkirchen

Als Liquidatorin des beim Amtsgericht Hagen unter der Registernummer VR 30344 eingetragenen Vereins „Sport- und Wanderfreunde Wetter an der Ruhr e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Liquidatorin (56)

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**